



## SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten  
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •  
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

IIP GmbH  
Am Spielplatz 1  
39448 Börde-Hakel

### Vorzeitiger Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“ – frühzeitige Beteiligung hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Anlagen:  keine  
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück  
 Vermessungsunterlagen

### Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlass der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese wird auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist dieser Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die notwendig werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind noch nicht beschrieben. Daher kann diese Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht nicht abschließend sein.

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark).

Begründung:

- Die Landwirtschaft ist für Sachsen-Anhalt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und sichert Arbeitsplätze im Ländlichen Raum. Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe.

Stendal, 12.08.2021

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 13.07.2021

Mein Zeichen:

61220/2-288-2021

Bearbeitet von:

Katrin Krumsieg

Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: [katrin.krumsieg](mailto:katrin.krumsieg@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

[@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Akazienweg 25  
39576 Stendal

Tel.: (03931) 633-0

Fax: (03931) 21 31 07  
(03931) 633-100

E-Mail:

[PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Internet:

[www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark](http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark)

Hinweis auf den Datenschutz:

<http://lsauri.de/alffaltmarkds>

Sprechzeiten:

Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC MARKDEF 1810  
IBAN DE 21810000000081001500

- Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze erlassen, die zu beachten sind: u.a. § 1 und 1a BauGB, § 15 LwG LSA, LEP 2010 LSA und REP Altmark.
- Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleistet werden (LEP 2010 LSA).
- Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. In der Altmark ist die Landwirtschaft der Hauptwirtschaftsfaktor. Wie oben erwähnt, ist der Boden das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Da die Landwirtschaftsbetriebe der Region durch den Bau der Autobahn und entsprechend folgende Gewerbegebiete, zahlreiche Windparks und die dafür notwendigen Kompensationsmaßnahmen in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Nutzfläche verloren haben und zukünftig verlieren, sollten die verbleibenden Flächen von Bebauung und Umnutzung freigehalten werden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig.
- Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu begründen.
- Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ich verweise hier auf die Grundsätze des Grundsätze 84 und 85 des LEP 2010 LSA bzw. die Grundsätze 40 und 41 des 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA): Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.
- Gemäß LEP 2010 LSA, Grundsatz 115, sind für die „Landwirtschaft geeignete Böden und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten.“

Die in der Begründung zum o. g. Bebauungsplan, Seite 13, genannten Argumente:

Bodenwertzahlen der überplanten Fläche bis 18 Bodenpunkte, stark ausgeräumte Landschaft, dadurch Winderosion, Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung, da überdüngt und schlechte Wegeanbindung können aus landwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.

Im GIS - Auskunftssystem des MULE Sachsen-Anhalt ist die überplante landwirtschaftliche Nutzfläche mit Ackerzahlen von 28 bis 55 Bodenpunkten dargestellt. Der westliche Bereich, ca. ein Viertel der Fläche, verfügt mit Ackerzahlen von 28 bis 39 über geringere Bodenpunkte. Die Hälfte der Fläche verfügt über Ackerzahlen von 44 bis 49. Ein Viertel der Fläche verfügt sogar über Ackerzahlen von 55 Bodenpunkten. Die mittlere Ackerzahl der Altgemeinde Arneburg liegt laut Bodenschätzung bei 46 Bodenpunkten. Der überwiegende Teil der überplanten Fläche gehört damit zu den besseren Böden der Region.

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die besseren Böden sind für die Landwirtschaft gut geeignet und sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

Die Winderosionsgefährdung der überplanten Fläche wird laut GIS – Auskunftssystem als mittel bewertet. Der Feldblock ist demnach nicht als CC-Wind Feldblock eingestuft und unterliegt keinen Bewirtschaftungsbeschränkungen.

Die überplante Fläche wird über die Wegeflurstücke 68/33, Flur 19 und Flurstück 14, Flur 20 der Gemarkung Arneburg erschlossen.

Weiterhin wird die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche damit begründet, dass Teile der Fläche überdüngt und sogenannte Rotflächen gemäß Düngeverordnung sind. Hier würde die beste ökologische Maßnahme die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung sein.

Dem Argument wird aus landwirtschaftlicher Sicht ebenfalls widersprochen. Der westliche Teilbereich des geplanten Vorhabengebiets ist laut Düngeverordnung § 13 als phosphorbelastetes Gebiet (Braunfläche) dargestellt. Die Hälfte der Fläche verfügt über Ackerzahlen von 48 und 55 Bodenklassen und gehört, wie oben schon erwähnt, zu den besseren Böden der Region. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist weiterhin wirtschaftlich möglich und auch nur der Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen bzw. hier die Abfuhr der Ernteprodukte kann dazu beitragen, den Phosphorgehalt des Bodens zu verringern. Die Beschränkungen laut Düngeverordnung beziehen sich auf eine entzugsgerechte Düngung, eine verpflichtende Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen vor Ausbringung sowie die Verlängerung der Sperrzeit für die Ausbringung phosphathaltiger Düngemittel.

- Gemäß Grundsatz 115 des LEP 2010 LSA soll „eine Inanspruchnahme (von für die Landwirtschaft geeignete und genutzte Böden) für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“
- In den Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan fehlt eine Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, ob andere Konversions- oder Brachflächen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zur Verfügung stehen.
- Da die Errichtung von Photovoltaikanlagen auch auf Dachflächen und Konversionsflächen möglich ist, ist aus landwirtschaftlicher Sicht die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für Photovoltaikanlagen nicht gerechtfertigt.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebe ich keine weiteren Hinweise.

Es wird um Zusendung des Abwägungsprotokolls gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krumsieg

